

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBL. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel VI entfallen die Zahlen „3, 4“ und wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.*
- 2. Nach Artikel VI wird folgender Artikel VII angefügt:*

#### **„Artikel VII**

Artikel VI in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll einerseits die Befristung bis 31. Dezember 2020 für die Neubesetzung der Förderkommission bereinigt werden. Diese wurde im Zuge der Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie einheitlich für alle Maßnahmen bis Ende 2020 festgelegt. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateinteilung), bedingte auch die Neubesetzung der Förderkommission, die natürlich für die gesamte Dauer der Legislaturperiode relevant ist und nicht mit Ende des Jahres auslaufen soll.

Andererseits sollen aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen als auch zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt werden.

### **Ziel:**

Anpassung der zeitlichen Geltungsdauer der Förderkommission im Bereich der Wirtschaftsförderung an die geänderte Referateinteilung sowie der in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen und zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung aufgrund Anhaltens der COVID-19-Pandemie

### **Lösung:**

Novellierung der betreffenden Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Novelle wird es beim Vollzug der geänderten Vorschriften zu keinen finanziellen Auswirkungen kommen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben diesbezüglich keine Relevanz.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll einerseits die Befristung bis 31. Dezember 2020 für die Neubesetzung der Förderkommission bereinigt werden. Diese wurde im Zuge der Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung anlässlich der COVID-19-Pandemie einheitlich für alle Maßnahmen bis Ende 2020 festgelegt. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), bedingte auch die Neubesetzung der Förderkommission, die natürlich für die gesamte Dauer der Legislaturperiode relevant ist und nicht mit Ende des Jahres auslaufen soll.

Andererseits sollen aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen als auch zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt werden.

#### **Ziel:**

Das Gesetzesvorhaben bezweckt die Bereinigung der Rechtslage.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1**

Hier erfolgt die Anpassung der zeitlichen Geltungsdauer der neu besetzten Förderkommission im Bereich der Wirtschaftsförderung entsprechend der gültigen Referatseinteilung. Außerdem werden aufgrund des weiteren Andauerns der COVID-19-Pandemie die in dringenden Fällen vorgesehenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen der Förderkommission in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sowie zur Veranlassung einer Umlaufbeschlussfassung durch den Vorsitzenden zeitlich bis 31.12.2021 erstreckt

#### **Zu Z 2**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.